#### Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr:

B 03/0133/WP17 öffentlich

Status: öffentli AZ:

Datum: Verfasser: 23.01.2019

# Hansmannstraße von Karlstraße bis Severinstraße

# Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit21.02.2019MobilitätsausschussEntscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Hansmannstraße von Karlstraße bis Severinstraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

#### Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2019	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019	Ansatz 2020ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

## Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

#### Maßnahmenbezogene Einnahmen

**36.283,43 €** Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1925 stammende Mischwasserkanal in der Hansmannstraße wurde im Bereich von

Karlstraße bis Severinstraße im Jahr 2015 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen

Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war

bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte

Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der

beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die

Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Eventuelle Kostenerstattungsforderungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung des

privaten Hausanschlusses an das städtische Kanalnetz sowie die Erhebung von Grundbesitzabgaben

für die private Grundstücksentwässerung bleiben von dieser Beitragserhebung unberührt.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in

Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Hansmannstraße im Bereich von Karlstraße bis Severinstraße erfolgt als

Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS. Der Anteil der Beitragspflichtigen am

gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe g) SBS und beträgt

50 v. H. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes

erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die

Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und

Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der

Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

Da diese Maßnahme zum 31.12.2019 verjährt, ist die Abrechnung in diesem Jahr zwingend

erforderlich.

Anlage/n: Beitragssatzermittlung

#### Beitragssatzermittlung

#### Hansmannstraße von Karlstraße bis Severinstraße

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung (SBS) in der Fassung vom 21.12.2007. Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

# Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Oberflächenentwässerung Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

### g) Oberflächenentwässerung

Ausbaukosten 72.452,49 € beitragsfähiger Aufwand 72.452,49 €

städt. Anteil ( 50 %) 36.226,24 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 50 %) 36.226,25 €

Summe beitragsfähiger Aufwand 72.452,49 €

Summe städtischer Anteil 36.226,24 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 36.226,25 €

#### Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung : 36.226,25 € : 12.821 m² = 2,83 €/m²

**2,83 €/m²** (Beitragssatz)